

Mitarbeiterbeteiligung - ungenutzter steuerfreier Vorteil

Ein Gastkommentar von Stefan Moser von der Moser Betriebliche Vorsorge GmbH.

Die Beratungspraxis zeigt, dass sich in den vergangenen Jahren auch in Österreich Mitarbeiterbeteiligungsmodelle, insbesondere als Instrument zur Mitarbeiterbindung und -gewinnung, immer größerer Beliebtheit erfreuen.

Dies ist zum einem dem Mangel an qualifizierten und motivierten Arbeitskräften geschuldet, steht aber naturgemäß auch im Zusammenhang mit der vom Gesetzgeber im § 3 (1) Z 15b EstG 1988 vorgesehenen, sozialversicherungs- und steuerlichen Begünstigung von bis zu 3.000,00 € p.a. je Mitarbeiter.

Sicherlich sind in der aktuellen Krise viele Unternehmer vermehrt mit der Sicherung der Liquidität und der Auftragslage beschäftigt. Beim Blick in die Zukunft, in die Zeit nach dem Coronavirus, sollte aber bereits jetzt auch ein Augenmerk auf die Wichtigkeit der Mitarbeiter gelegt werden. Dienstgeber, die wettbewerbsfähig bleiben wollen, müssen auf die sich verändernden Bedingungen am Arbeitsmarkt reagieren.

Wie schnell sich Unternehmen von der aktuellen Krise erholen werden, wird mitunter auch an einer schlagkräftigen, leistungsbereiten Belegschaft liegen. So kann die Mitarbeiterbeteiligung auch als mögliches „Bonussystem“ im Rahmen eines umfangreichen „Cafeteria-Modells“ eingesetzt werden und ihre volle Entfaltung erreichen.

Bei der Etablierung eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells in einem Unternehmen sind neben den arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen insbesondere auch innerbetriebliche Erwägungen von Relevanz, da grundsätzlich viele Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Steuerrechtliche Grundlagen

Gefördert wird die Mitarbeiterbeteiligung unter anderem in Form von unentgeltlichen oder verbilligten Abgaben von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am Unternehmen. Nachdem es sich beim § 3 Abs. 1 Zi.15 lit.b EStG um eine steuerrechtliche Norm handelt, sind insbesondere die Lohnsteuer-richtlinien (LStRI) heranzuziehen. Diese sehen in der RZ 87 LStRI vor, dass auch echte stille Beteiligungen steuerbegünstigt erworben werden können.

Auf Grund dieser Regelung ist sohin diese Form der Mitarbeitervergütung auch in Einzelunternehmen möglich.



Foto: Pixabay/Jaromuk

Mitarbeiter sollten verstärkt die Möglichkeit haben, an „ihrem“ erfolgreichen Unternehmen zu partizipieren

Arbeitsrechtliche Grundlagen

Die wesentlichen Voraussetzungen bestehen darin: Die Beteiligung muss allen Mitarbeitern oder bestimmten Gruppen gewährt werden, es besteht ein aufrechtes Dienstverhältnis und der Dienstnehmer muss die Beteiligung fünf Jahre behalten.

Werden die Grundlagen eingehalten, erhält der Mitarbeiter die zugesagte Leistung nach Ablauf einer Behaltedauer von fünf Jahren steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt.

Durch die Mitarbeiterbeteiligung wird nicht nur die Attraktivität des Unternehmens erhöht. Im Vergleich zur Auszahlung des möglichen Bonus als „Barlohn“, fallen für eine Mitarbeiterbeteiligung keine Lohnnebenkosten oder Sozialversicherungsbeiträge an. Sie stellen im Zeitpunkt der Zuteilung eine volle Betriebsausgabe dar.

Nebenstehendes Praxisbeispiel verdeutlicht die Vorteile einer „stillen Beteiligung“ im Vergleich zu einem „Barlohn“ für Dienstgeber wie Dienstnehmer.

Praxishinweis

Die Implementierung eines Mitarbeiterbeteiligungsmodells bedarf jedenfalls neben einer entsprechenden Vorlaufzeit einer steuerrechtlichen Prüfung und sollte insbesondere bei der Vertragsgestaltung durch einen Rechtsanwalt begleitet werden.

Um die Liquidität des Unterneh-

mens und sohin die Zahlung der zugesagten Leistung nach fünf

Jahren gewährleisten zu können, empfiehlt sich auch den persönli-

chen Bank- oder Vermögensberater hinzuzuziehen.

Vollzeitmitarbeiter 38,5h/Woche mit einem durchschnittlichen Bruttolohn				
von € 3.500,00 (Grenzsteuersatz 42%)				
Prämie € 1.000 Gesamtkosten Dienstgeber				
	Prämie jährlich	%	Stille Beteiligung jährlich	%
Gesamtkosten Dienstgeber	€ 1 000,00		€ 1 000,00	
Brutto Dienstnehmer	€ 767,64	100%	€ 1 000,00	100%
Netto Dienstnehmer	€ 369,00	48,07%	€ 1 000,00	100%
Anmerkungen	Bindungsdauer 5 Jahre,max. € 3.000,00 p.a.			

Einladung

zu der am Freitag, 15. Mai 2020 um 11:00 Uhr
in der KTM Motohall, KTM Platz 1,
5230 Mattighofen, stattfindenden



23. ordentlichen Hauptversammlung

Aufgrund der zuletzt beschlossenen Maßnahmen zur Vermeidung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus und zum Schutz der Aktionäre und sonstigen Teilnehmer findet die Hauptversammlung am 15.05.2020 als **virtuelle Hauptversammlung** ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer gemäß Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung - COVID-19-GesV) statt.

Das bedeutet, dass bei der Hauptversammlung am 15.05.2020 Aktionäre nicht physisch anwesend sein können. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Aktionäre die Hauptversammlung von jedem Ort aus optisch und akustisch in Echtzeit mitverfolgen können. Dabei wird seitens der PIERER Mobility AG in einer noch bekanntzugebenden Form jedem Teilnehmer ermöglicht, sich bei Bedarf mitzuteilen und an den Abstimmungen teilzunehmen.

Die Antragsstellung, die Stimmabgabe und die Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung kann nur durch einen der von der Gesellschaft vorgeschlagenen **unabhängigen Stimmrechtsvertreter** erfolgen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es nicht möglich ist, dass Aktionäre selbst zum Veranstaltungsort der Hauptversammlung kommen können. Auch können Gäste nicht zugelassen werden und von einem Buffet im Anschluss an die Veranstaltung wird Abstand genommen.

Nähere Informationen über die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung, die Ausübung des Auskunftsrechts, die Stellung eines Beschlussantrags, die Stimmabgabe, die Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung und die Daten der unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind ab 24. April 2020 auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.pierermobility.at zugänglich.

Der Vorstand der PIERER Mobility AG behält sich jedoch ausdrücklich vor, die Hauptversammlung auch kurzfristig abzusagen, wenn die verlässliche Durchführung der Hauptversammlung am 15.05.2020 nicht gesichert erscheint oder dies aufgrund der Vorgaben der Behörden angebracht sein sollte.

Tagesordnung:

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Vorstandes sowie des Konzernabschlusses, des Konzernlageberichtes, des Corporate-Governance-Berichtes und des Vorschlages für die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2019 mit dem Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2019.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2019 ausgewiesenen Bilanzgewinnes.
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2019.
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019.
5. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2019.
6. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Vorstandes.
7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik hinsichtlich der Grundsätze für die Bezüge der Mitglieder des Aufsichtsrates.
8. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020.
9. Wahlen in den Aufsichtsrat.
10. Beschlussfassung über die Beantragung des Widerrufs der Zulassung der Aktien der Gesellschaft zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG.
11. Bericht des Vorstands über den Erwerb und die Verwendung eigener Aktien gemäß § 65 Abs 3 AktG.
12. Beschlussfassung über die Ergänzung der Satzung in § 11 betreffend die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung.

Weitergehende Informationen zur Einladung und die Aktionärsrechte sowie weitere Unterlagen finden sich unter

<https://www.pierermobility.com/investor-relations/hauptversammlung/>

STEFAN MOSER IST SACHVERSTÄNDIGER FÜR BETRIEBLICHES
VORSORGEWESEN, PENSIONS KASSEN, VERSICHERUNGEN,
COMPENSATION & BENEFITS SPECIALIST

NICHT BÖRSENOTIERT

SANOCHEMIA

► **Übernahme.** Nachdem die Sanierung des Unternehmens wegen der durch die Corona-Krise bedingten Schließung gescheitert ist, haben nun dieselben Investoren eine GmbH gegründet, die sämtliche Vermögenswerte der Sanochemia ankaufen soll. Dem Konsortium gehören Eoss Technology GmbH (49,90 %), der bisherige Sanochemia-Großaktionär b.e.imaging GmbH (35,81 %) und die Wirtschaft Burgenland GmbH

(14,29 %) an. Darüber hinaus übernimmt das Land Burgenland eine Landeshaftung von 3 Mio€.

► **Produktionseinstellung.** Sanochemia fährt aufgrund der derzeit geringen Nachfrage im Zusammenhang mit dem Coronavirus die Produktion vorerst herunter. Die früheren 120 Mitarbeiter der AG sollen bis zum Sommer von der neuen GmbH stufenweise eingestellt werden, bei entsprechender Nachfrage werde die Produktion wieder hochgefahren.